

## **Besondere Bedingung Nr. 4801 Wechselkennzeichen (Kraftfahrzeug-Haftpflicht, Insassen-Unfallversicherung und Verkehrs-Service-Versicherung)**

Es wird festgestellt, dass für die in der Versicherungsurkunde angeführten Kraftfahrzeuge, von denen jeweils immer nur eines benützt wird, ein einziges Kennzeichen gemäß § 48, Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 zugewiesen wurde, das wechselweise an dem in Gebrauch stehenden Fahrzeug angebracht wird.

Die Versicherung hat demnach nur für das Kraftfahrzeug Gültigkeit, an dem die Kennzeichentafeln angebracht sind.